



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen

Stuttgart 13.12.2017

Name Erwin Aichele

Durchwahl 0711 231-3624

E-Mail Erwin.Aichele@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-0304/79

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Landkreistag
Städtetag
Gemeindetag

 Anwendung der Regelungen der ASR A5.2 [Entwurf] im Straßenbetriebsdienst

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A5.2 [Entwurf] sind noch nicht eingeführt. Ungeachtet dessen sollen sie in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA, Ausgabe 1995) bei Maßnahmen des Straßenbetriebsdienstes beachtet werden, um das Sicherheitsniveau der Beschäftigten des Straßenbetriebsdienstes dem im Bauvertragsbereich in Baden-Württemberg geltenden Niveau (vgl. Schreiben vom 23.12.2016, Az.: 23-0304/79) gleichzustellen.

Bei Umsetzung der Regelungen der ASR A5.2 [Entwurf] ergibt sich insbesondere auf schmalen Straßenquerschnitten ein Konflikt zwischen der für die Arbeitsstelle und für den Verkehr zur Verfügung stehenden Querschnittsbreite.

Arbeitsstellen des Straßenbetriebsdienstes unterliegen besonderen Randbedingungen, da sich die Absicherung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer, speziell bei beweglichen Baustellen, von der Absicherung ortsfester Baustellen längerer Dauer unter-

scheidet. Regelmäßig notwendig im Straßenbetriebsdienst sind kurzfristige Tagesbaustellen und das unmittelbare Tätigwerden, wenn Gefahr im Verzug ist. Bei diesen Arbeiten im Straßenbetriebsdienst führen die Anforderungen der ASR A5.2 [Entwurf] an die Arbeitssicherheit in vielen Fällen zur Reduzierung der Fahrstreifenanzahl bis hin zur Sperrung des gesamten Querschnitts für die Dauer der jeweiligen Arbeiten.

Folge der Anwendung der ASR A5.2 [Entwurf] ist ein erhöhter Aufwand für Disposition und Absicherung der Arbeitsstellen. Ebenso wird die Anzahl der erforderlichen Sperrungen und Teilsperren zunehmen. Unabhängig davon ist die Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Daher wird gebeten, die Arbeitsschutzrichtlinien ASR A5.2 [Entwurf] soweit noch nicht geschehen ab sofort in Verbindung mit den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA, Ausgabe 1995) bei Maßnahmen des Straßenbetriebsdienstes zu beachten.

Hierbei können künftig die Hinweise zum Straßenbetriebsdienst auf Außerortsstraßen mit minderbreiten Querschnitten (H SAmQ) Anwendung finden, die derzeit bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitet werden. Die H SAmQ zeigen im Wesentlichen eine systematische Herangehensweise für die Beurteilung der Einrichtung einer Arbeitsstelle des Straßenbetriebsdienstes auf. Dabei werden typische Tätigkeiten zu Gruppen, sogenannten Clustern, zusammengefasst und für bestimmte Querschnittsbreiten Vorschläge für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer befahrbaren Fahrstreifenbreite gegeben. Sobald die Hinweise vorliegen, geben wir diese bekannt.

Mögliche Maßnahmen für die Aufrechterhaltung einer befahrbaren Querschnittsbreite können sein: Der Einsatz von Fahrzeugen geringerer Breite, das Abstellen der Arbeitsfahrzeuge auf dem Bankett, organisatorische Änderungen zur Vermeidung des Einsatzes von Personal auf der Fahrbahn, Geschwindigkeitsreduzierung des vorbeifahrenden Verkehrs und der verstärkte Einsatz von temporären Lichtsignalanlagen, auch unter dem Einsatz eines beidseitigen Rot-Signals für kurze Arbeitsphasen, in denen der Sicherheitsraum betreten werden muss. Wenn sich zeigt, dass mit Hilfe der denkbaren Maßnahmen die Bestimmungen der ASR A5.2 [Entwurf] nicht eingehalten werden können, liegt damit eine objektive Begründung für eine erforderliche Sperrung vor.

Um Anwendung der Regelungen der ASR A5.2 [Entwurf] bei den Tätigkeiten des Straßenbetriebsdienstes auf Autobahnen wird gebeten. Den unteren Verwaltungsbehörden wird empfohlen, die Regelungen bei den ihnen übertragenen Tätigkeiten des Betriebsdienstes an Bundes- und Landesstraßen und im Rahmen der gemeinsamen Straßenunterhaltung im kommunalen Straßennetz ebenfalls einzuhalten.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die Unteren Verwaltungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie den Betreibern der ÖPP-Strecken zur Kenntnis weiterzuleiten.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Lis-Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-Stb-BW) im Intra- und Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 7.3, Arbeitsstellen an Straßen, eingestellt.

gez. Klaiber